

14. XI. **2179. Nationalratswahlen.** Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zuschrift an den Bundesrat:

„In Anwendung des Artikels 21 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates vom 8. Juli 1919 übermitteln wir Ihnen in der Beilage 10 Separatabzüge des gedruckten Wahlprotokolls über die Nationalratswahlen im Kanton Zürich vom 28. Oktober 1928. Das geschriebene Originalprotokoll ist Ihnen von der Direktion des Innern schon am 1. November 1928 zugestellt worden. Vorschriftsgemäß legen wir Ihnen ferner die Nummer des kantonalen Amtsblattes bei, in der die Wahlergebnisse veröffentlicht wurden. Dieses Amtsblatt ist am 2. November 1928 in Zürich ausgegeben worden, sodaß die sechstägige Rekursfrist am Abend des 8. November 1928 abgelaufen ist.

Innerhalb der Einsprachefrist sind die beigelegten Einsprachen des A. Wurmtödter, Weberstraße 22, in Winterthur, vom 6. November 1928, sowie der Kommunistischen Partei des Kantons Zürich, vertreten durch ihren Sekretär Züsli, vom 7. November 1928 eingegangen. Unsere Direktion des Innern hat die Einsprache Wurmtödter sofort dem Wahlbureau Winterthur zur Untersuchung und Vernehmlassung überwiesen. Wir legen die Antwort des Präsidenten des Wahlbureaus Winterthur mit dem Einvernahmeprotokoll bei.

Das von der Vollziehungsverordnung gleichzeitig verlangte Gutachten des Regierungsrates erstatten wir wie folgt:

Die Tatsache, daß Wahlergebnisse nur kleine Mehrheiten aufweisen, vermag für sich allein eine Einsprache und die Ver-

anlassung einer Nachzählung nicht zu begründen. Nach ständiger und allgemeiner Praxis müssen bei Wahlrekursen Tatsachen angeführt werden, die, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, einen Einfluß auf das Wahlergebnis haben könnten, oder es müssen so schwere Verletzungen bestehender Vorschriften glaubhaft gemacht werden, daß die Zuverlässigkeit des ganzen Wahlverfahrens in Frage gestellt wird.

Der Beschwerdeführer Wurmtödter macht geltend, ein zu Gunsten der kommunistischen Partei lautender Wahlzettel sei vom Wahlbureau Winterthur-Altstadt nicht gezählt worden. Die Untersuchung ergibt, daß diese Behauptung wahrscheinlich richtig ist, und daß zum mindesten die auf diesem Wahlzettel enthaltenen Zusatzstimmen nicht gezählt wurden. Nach den veröffentlichten Wahlergebnissen hätte bei der zweiten Verteilung ein Mehr von 117 kommunistischen Stimmen, also 5 Wahlzettel, genügt, um dieser Liste auf Kosten der sozialdemokratischen Liste das Restmandat zu erwerben. Der vom Beschwerdeführer erwähnte, in seiner Wirkung genau zu berechnende Fehler vermöchte daher, wenn er tatsächlich vorgekommen sein sollte, keine Änderung in der Sitzverteilung zu bewirken. Da die Beschwerde keine weiteren Mängel rügt und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, sehen wir vorläufig davon ab, eine Nachzählung der Ergebnisse der Stadt Winterthur anzuordnen.

Die Beschwerde der Kommunistischen Partei erweist sich in der Hauptsache als eine Wiederholung der Beschwerde Wurmtödter. Daneben werden angebliche Unregelmäßigkeiten bei der Abgabe sozialdemokratischer Stimmen im Stadtkreis Zürich 5 genannt. Die Einsprecher unterlassen es, hierüber genaue tatsächliche Angaben zu machen. Soweit wir der Presse entnehmen konnten, handelt es sich darum, daß behauptet wird, ein sozialdemokratischer Wähler habe nicht mit seinem eigenen Stimmrechtsausweis gestimmt. Die vorläufige Untersuchung hat laut unsern Erkundigungen kein positives Ergebnis gezeitigt. Da immerhin die Möglichkeit besteht, daß in zwei Einzelfällen eine Übertretung von Wahlvorschriften vorliegt, überwies das Zentralwahlbureau der Stadt Zürich die Akten der Bezirksanwaltschaft Zürich zur Durchführung der Strafuntersuchung. Auch hier handelt es sich um einen angeblichen Fehler, der in seiner Tragweite genau berechnet werden kann. Angenommen, die zwei sozialdemokratischen Wahlzettel wären zu Unrecht in die Urne gelegt worden, so vermöchte auch die Korrektur dieses Fehlers am Gesamtergebnisse nichts zu ändern, da erst der Verlust von 1291 Stimmen oder 48 Wahlzetteln der sozialdemokratischen Liste das 11. Restmandat zu entziehen vermöchte.

In der Beschwerde der Kommunistischen Partei wird als dritter Beschwerdegrund angeführt: „Wir haben auch Grund, das Wahleresultat in Uster anzuzweifeln, von wo uns mehr kommunistische Wähler namhaft gemacht werden, als dort kommunistische Stimmen gemeldet werden.“ Hier handelt es sich um eine reine Behauptung ohne die geringsten Anhaltspunkte tatsächlicher Natur. Auf eine derartige unbestimmte Einsprache kann überhaupt nicht eingetreten werden.“

II. Mitteilung an die Direktion des Innern.